

# Satzung der "Stiftung Zukunft" der Sparkasse Koblenz

- §1 Name, Rechtsform, Sitz
- §2 Stiftungszweck
- §3 Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens
- §4 Geschäftsjahr
- §5 Rechtstellung der Begünstigten
- §6 Organe der Stiftung
- §7 Vorstand
- §8 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- §9 Beschlussfassung des Vorstandes
- §10 Kuratorium
- §11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums
- §12 Beschlussfassung des Kuratoriums
- §13 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen
- §14 Auflösung der Stiftung
- §15 Vermögensanfall
- §16 Kosten
- §17 Stiftungsaufsicht
- §18 Inkrafttreten

## §1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Zukunft" der Sparkasse Koblenz.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Koblenz.

## §2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der nachstehend aufgeführten förderungswürdigen Maßnahmen im Sinne des §10b Abs. 1 EStG grundsätzlich im Geschäftsgebiet der Sparkasse Koblenz.

- (3) Der Stiftungszweck fördert Projekte und Maßnahmen, die die Innovations- und Zukunftsfähigkeit der Region und der Stadt stärken. Die Förderung umfasst im Einzelnen:
  - (3.1) Förderung einer zukunftsorientierten Bildung. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
    - Förderung des Umgangs mit neuen Medien
    - Heranführung der Jugend an zukunftsorientierte, naturwissenschaftliche und medientechnische Themen
    - Förderung der Wissenschaft und Lehre vorwiegend im Bereich technologie- und wirtschaftsrelevanter Fragestellungen
  - (3.2) Förderung innovativer Leistungen im Geschäftsgebiet der Sparkasse Koblenz ansässiger kleinerer und mittlerer Betriebe und Unternehmen. Dieser Zweck soll insbesondere durch die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen erreicht werden, die sich positiv auf Umwelt, allgemeine Gesundheit, Arbeits- und Ausbildungsplatzsicherung auswirken. Beispiele hierfür können sein: Entwicklung neuer Verfahren, die eine umweltfreundliche Entsorgung sicherstellen; Entwicklung neuer Arbeitsgeräte und -techniken, die Gefährdungen für die Gesundheit von Mitarbeitern oder Dritten einschränken. Bildung neuer Arbeitsfelder mit der Folge, dass zusätzliche Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze geschaffen werden.
  - (3.3) Nachhaltige Sicherung besonders wertvoller Kulturgüter im Geschäftsgebiet der Sparkasse Koblenz durch die Unterstützung von Bestrebungen zur Entwicklung des Bewusstseins für das kulturelle Erbe der Region sowie dessen Sicherung in der Zukunft.
  - (3.4) Förderung des Künstlernachwuchses  
Gefördert werden junge Talente in den Bereichen Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst, um die kulturelle Entwicklung in der Region im Hinblick auf die Zukunft zu stärken.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Förderung erfolgt, soweit die Stiftung nicht selbst aktiv wird, durch die teilweise Vergabe zweckgebundener Mittel an juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentliche Dienststellen oder an gemeinnützige Vereine.

### **§3 Stiftungsvermögen, Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Anfangsvermögen beträgt 6 Millionen DM. Die Sparkasse Koblenz beabsichtigt, das Stiftungsvermögen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf einen Betrag von 10 Millionen DM zu erhöhen. Das Stiftungsvermögen kann gegebenenfalls durch Zuwendungen nach Abs. 3 Satz 2 erhöht werden. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke gem. §2 zu verwenden.

- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse Koblenz oder Dritter sind unmittelbar nach Abs. 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen nach Abs. 1 bestimmt hat (Zustiftung).
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 3 Satz 1 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich in Bankguthaben auf Konten der Sparkasse Koblenz oder in Wertpapieren anzulegen.
- (6) Es darf keine Person durch Verrichtungen und Tätigkeiten der Stiftung, die außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen keine Erträge aus den Mitteln der Stiftung erhalten.

## **§4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichts ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen (§17 Abs. 4 StiftG). Die Vorlage erfolgt durch den Stiftungsvorstand.

## **§5 Rechtstellung der Begünstigten**

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

## **§6 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
  - der Vorstand
  - das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - (1.1) dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Koblenz als Vorsitzendem des Stiftungsvorstandes
  - (1.2) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Koblenz, wovon eines als Stellvertreter des Vorsitzenden der Stiftung vom Stiftungsvorstand zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Sparkasse Koblenz.
- (3) Vorzeitig kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Amt abberufen werden. Ein neues Mitglied ist innerhalb angemessener Zeit durch das Kuratorium nach §11 Ziffer 2.8 zu wählen.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.

## **§8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (2.1) Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung
  - (2.2) Bewilligung von Fördermaßnahmen gem. §§2 und 3 der Satzung bis zur Höhe von einschließlich 5.000 DM, darüberhinaus Vorschlag über die Verwendung des Stiftungsvermögens an das Kuratorium
  - (2.3) Anlage der Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sie nicht zu Förderzwecken verwendet werden
  - (2.4) Festsetzung des Haushaltsplanes über die Verwendung der verfügbaren Mittel nach §3 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Vorlage zur Beschlussfassung an das Kuratorium
  - (2.5) Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppelter kaufmännischer Buchführung im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Buchführung und Jahresabschluss sind anschließend durch den vom Kuratorium gewählten Prüfer zu prüfen.
  - (2.6) Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme
  - (2.7) Der Vorstand der Stiftung kann für die Vergabe von Förderpreisen einen Bewilligungsausschuss berufen, der die Preisvergabekriterien festlegt und die Bewertung der eingehenden Bewerbungen vornimmt.

- (3) Die Verwaltung der Stiftung hat nach den Vorschriften der §§13-19 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz zu erfolgen.

## **§9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Außerdem ist der Vorstand auf Verlangen des Kuratoriums oder des Kuratoriumsvorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind Beschlüssen gem. §13 Abs. 1 Satz 1 - 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§10 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern:
  - (1.1) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Koblenz als Vorsitzendem
  - (1.2) dem stv. Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Koblenz als stellvertretendem Vorsitzenden
  - (1.3) 6 Mitgliedern des Verwaltungsrates (nach §5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG) der Sparkasse Koblenz, von denen 3 Mitglieder Vertreter der Stadt Koblenz und 3 Mitglieder Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz sein müssen. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat selbst gewählt.
- (2) Für die Mitglieder nach Ziffer 1.3 kann der Verwaltungsrat der Sparkasse Koblenz einen Stellvertreter wählen.
- (3) Die Amtszeit der unter 1.1 bis 1.3 gewählten Mitglieder ist der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Koblenz gleichgestellt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Für die restliche Amtszeit wird ein neues Mitglied vom Verwaltungsrat der Sparkasse Koblenz gewählt.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Kuratoriums nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Ein neues Mitglied ist innerhalb angemessener Zeit vom Verwaltungsrat zu wählen.

## **§11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes

- (2) Das Kuratorium ist zuständig für:
  - (2.1) die Verwendung der verfügbaren Mittel nach §3 Abs. 2 und 3 Satz 1 bzw. die Bestimmung der zu fördernden Einzelobjekte einschl. Förderbetrag auf Vorschlag des Vorstandes, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen gem. §8 Ziffer 2.2
  - (2.2) Wahl des Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses
  - (2.3) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
  - (2.4) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - (2.5) Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind
  - (2.6) die Änderung der Stiftungssatzung
  - (2.7) die Auflösung der Stiftung
  - (2.8) die Wahl der weiteren Mitglieder für den Stiftungsvorstand gem. §7 Ziffer 1.2

## **§12 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Kuratoriums oder auf Verlangen des Stiftungsvorstandes ist das Kuratorium innerhalb angemessener Zeit, längstens binnen vier Wochen, einzuberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Kuratoriumsvorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach §§13 und 14 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (4) Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung zur Verhandlung des gleichen Beschlussgegenstandes eingeladen werden, so ist dieses auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Weitere Einzelheiten kann das Kuratorium in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§13 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Antrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der nach §10 Abs. 1 Nr. 1 - 3 erwähnten Mitglieder des Kuratoriums. Er ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse Koblenz zur Zustimmung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

## **§14 Auflösung der Stiftung**

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. §13 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen auf die Sparkasse Koblenz über, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke Verwendung findet. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

## **§16 Kosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

## **§17 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Koblenz, den 27. November 2000  
Sparkasse Koblenz  
-Der Vorstand-